**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

**Band:** - (1970)

Heft: 3

Artikel: Bundesbrief vom 1. August 1291

Autor: Bohnenblust, Gottfried

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-938785

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Bundesbrief vom 1. August 1291

m Namen des herrn, Amen. Es ist ein ehrbar Werf und dient gemeinem Nugen, die Bunde, so die Ruhe und den Frieden fördern, zu erhalten und zu festigen, wie es sich ziemt. So sei denn allen fund und zu wissen: / Angesichts der bosen Zeit haben die Männer des Tals von Uri, die Landsgemeinde des Tals von Schwnz und die Gemeinde des niedern Tals von Unterwalden, um sich und ihre habe besser zu schirmen und sicherer in geziemendem Stande zu erhalten, in guten Treuen versprochen: sich gegenseitig mit hilfe, allem Rat und jeder Gunft, mit Leib und Gut beizustehen, und zwar innerhalb und außerhalb der Täler, mit aller Macht und Kraft, wider alle und jeden, der ihnen oder einem der Ihren irgend Gewalt antun, sie belästigen, schädigen oder gegen ihr Leib und Gut Böses im Schilde führen wollte. Und es hat jede Gemeinde versprochen, auf jeden Fall der andern zu hilfe zu eilen, sobald diese ihrer bedürfe, auch auf eigne Kosten, soweit das nötig sei, dem Angriff Böswilliger zu widerstehen und geschehnes Unrecht zu rächen./ Darauf haben sie einen körperlichen Eid geschworen, ohn alle Gefährde das Versprechen zu halten, und haben so die alte eidlich bekräftigte Ges stalt der Eidgenossenschaft durch gegenwärtige Urkunde erneuert. Doch so, daß jedermann nach dem Stande seines Namens gehalten sein soll, seinem Herrn untertan zu sein und zu dienen, wie es sich gebührt. Auch haben wir in gemeinem Rat einhellig und einstimmig gelobt, beschlossen und vers ordnet, daß wir in obgenannten Tälern keinen Richter annehmen oder irgend anerkennen wollen, der solches Amt um einen Preis oder etwa um Geld erworben hätte, oder der nicht unser Landsmann oder Mitein: wohner wäre. / Sollte aber ein Streit unter Verschwornen entstehen, so sollen die Verständigern unter den Eidgenossen herzutreten und die Zwietracht unter den Parteien schlichten, wie es ihnen förderlich scheinen mag. Welcher Teil aber diesen Schiedsspruch verschmähen sollte, gegen den müßten sich die andern Bundesgenossen wenden. / Über alles aber ist unter ihnen festgesett worden: Wer einen andern mit Vorbedacht und ohne dessen Verschulden getötet hat und ergriffen wird, soll das Leben verlieren, er vermöchte denn seine Unschuld an genannter Missetat zu ers weisen, wie es die verruchte Schuld erfordert. Ist er etwa entwichen, so darf er nie wiederkehren. Wer solchen Missetäter aber aufnimmt und schütt, soll aus den Tälern verbannt sein, bis er von den Verbündeten mit Bedacht zurückgerufen wird. / So aber jemand einem Verbundeten bei Lag oder in der Stille der Nacht böswillig das haus durch Feuer verwüstet hat, soll er nie wieder für einen Landsmann gehalten werden. Und wenn einer solchen Übeltäter begünstigt und ihn im Gebiet der Täler schütt, soll er dem Genugtuung leisten, der den Schaden gelitten hat. Wenn ferner einer aus den Verbündeten einen andern um sein Gut gebracht oder ihn irgend geschädigt hat, soll das Vermögen des Schuls digen, wenn solches im Talgebiet zu finden ist, in Beschlag genommen werden, damit dem Geschädigten gerechtermaßen Genugtuung geleistet werde. / Des weitern soll sich keiner vom andern ein Pfand aneignen, dieser sei denn offenkundig sein Schuldner oder Bürge. Und auch dann darf es nicht ohne besondere Erlaubnis des Richters geschehen. / Überdies soll jeder seinem Richter gehorchen und, wo es nötig wird, selber den Richter im Tal angeben, unter dem er eigentlich dem Rechte zu gehorchen hat. Widersett sich aber einer dem Urteil und kommt durch seine Harts näckigkeit einer der Eidgenoffen zu Schaden, so sind alle Verbündeten gehalten, genannten Widerspenstigen zu zwingen, daß er Genugtuung leiste. / Wenn aber Krieg oder Zwietracht unter einigen der Verbündeten entstanden und ein Teil der Streitenden nicht gesinnt ist, den Richter spruch anzunehmen oder Genugtuung zu leisten, so verpflichten sich die Verbündeten, den andern Teil zu schützen. / Was wir hier beschlossen und geschrieben, ist zu gemeinem Nut und Frommen so verordnet und soll, so Gott will, ewig dauern. Zu Urkund deffen ist dieser Bundesbrief auf Berlangen der genannten Verbündeten abgefaßt und mit den Siegeln der drei Gemeinden und Tälern versehen und bekräftigt worden. / So geschehen im Sahre des Herrn 1291 zu Anfang des Monats August.

Aus der lateinischen Urform übertragen von Gottfried Bohnenblust